Vertrag über

Tierärztliche Turnierbetreuung - ständige Anwesenheit -

(gilt grundsätzlich für LPO-Turniere sowie "Misch-Veranstaltungen" aus LPO und WBO)

Betr.: BV/PLS	vom	bis
Zwischen dem Veranstalter:		
Herrn/Frau		
Straße		
PLZ/Ort		
Telefon		
und Turnier-Tierarzt:		
Herr/Frau		
Straße		
PLZ/Ort		
Telefon		

Auf der Rechtsgrundlage der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO § 40) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN), bzw. der gültigen Wettbewerbs-Ordnung (WBO), der Besonderen Bestimmungen der Landeskommission für Pferdeleistungsprüfungen in Thüringen (LK) und der gemeinsamen Vereinbarung der LK mit der Landestierärztekammer Thüringen (LTK) vom November 2008 wird folgender Vertrag geschlossen und die Abrechnung für tierärztliche Turnierbetreuung anlässlich der o. g. Veranstaltung geregelt:

I. Pflichten des Tierarztes

- 1. Der unterzeichnende Tierarzt übernimmt hiermit an den unten angegebenen Tagen, die tierärztliche Turnierbetreuung für die BV/PLS und verpflichtet sich zu ständiger Anwesenheit beginnend mit der 1. Prüfung bis zur letzten Prüfung / Siegerehrung. Die tierärztliche Turnierbetreuung schließt die Durchführung von Pferde-Kontrollen, Equidenpass-Kontrollen sowie gegebenenfalls Verfassungsprüfungen und Medikationskontrollen ein.
- 2. Der unterzeichnende Tierarzt erklärt, dass er Erfahrung im Umgang mit und in der tierärztlichen Behandlung von Pferden hat und sich regelmäßig auf dem Gebiet Pferd und Pferdesport im Rahmen von FN, T.K, LK, beziehungsweise der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) angebotenen und/oder anerkannten Seminaren fortbildet.
- 3. Der unterzeichnende Tierarzt bestätigt durch seine Unterschrift, dass er durch seine Berufs-Haftpflicht-Versicherung für Vermögens- und Haftpflichtschäden im Rahmen der Turnierbetreuung abgesichert ist.
- 4. Der unterzeichnende Tierarzt verpflichtet sich dazu bei angeordneten und notwendigen Medikationskontrollen, die Proben entsprechende der Anleitung in den Medikationssets zu entnehmen, sie fachgerecht zu lagern und den schnellst möglichen Versand an das entsprechende Labor vorzunehmen.

II. Weitergehende tierärztliche Leistungen für Pferdebesitzer

auf Bitten / Verlangen von Teilnehmern, Pflegern usw. werden gemäß Gebührenordnung für Tierärzte zu Lasten des betreffenden Pferdebesitzers erbracht und berechnet.

III. Stellvertreter

Für den Fall seiner plötzlichen unabwendbaren Verhinderung hat der unterzeichnende Tierarzt folgenden Stellvertreter verpflichtet:

Anschrift oder Stempel des V	rertreters:		
Herrn/Frau			
Straße			
PLZ/Ort			
Telefon			
	-		
(Unterschrift des Veranstalte	rs)	(Unterschrift des Tierar	ztes)